Was sind Minijobs und Midijobs?

Von einem Minijob spricht man in erster Linie, wenn eine auf Dauer angelegte Beschäftigung ›geringfügig‹ entlohnt wird. Sie stieg 2013 auf 450 Euro monatlich. Daneben gibt es Minijobs auch in Form von kurzfristigen Beschäftigungen und solchen in Privathaushalten. Midijobs sind Beschäftigungen, die seit 2013 mit 450,01 bis 850,00 Euro entlohnt werden.

Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Minijobs sind für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer *grundsätzlich sozialversicherungsfrei*. Nur der Arbeitgeber zahlt eine Pauschale zur Sozialversicherung. Aus diesem Grund werden in aller Regel *FAKTISCH* (Theorie: Siehe unten) beim Minijob keine bzw. kaum Rentenversicherungsanwartschaften erworben. Um den vollen Rentenversicherungsschutz zu genießen, konnten Minijobberinnen und Minijobber nach der bisherigen Regelung auf die Versicherungsfreiheit verzichten, müssen dann allerdings 3,9% ihres Bruttoeinkommens an die Rentenversicherung abführen.

Midijobber genießen den vollen Schutz aller Sozialversicherungszweige (Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung und Rentenversicherung), müssen jedoch geringere Beiträge als ›normale‹ Beschäftige mit einem Gehalt oberhalb von 850 Euro entrichten.

Zusammentreffen mehrerer (Mini-)Jobs

Wenn Arbeitnehmer nur einen Minijob ausüben oder neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung nur einen Minijob haben, bleibt der Minijob sozialversicherungsfrei. Alle weiteren Beschäftigungen sind zwingend sozialversicherungspflichtig. Bei mehreren Minijobs ohne sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung kommt es darauf an, ob in der Summe die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird. Dann wird jeder einzelne Minijob sozialversicherungspflichtig. Aus diesem Grund darf der Arbeitgeber nach anderweitigen Beschäftigungsverhältnissen fragen.

Rechte von Minijobbern im Arbeitsverhältnis

Es ist leider ein weitverbreiteter Irrglaube, dass Minijobber keinen arbeitsrechtlichen Schutz genießen. Arbeitnehmer, die einen Minijob ausüben, haben im Arbeitsverhältnis aber grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie jeder andere vollzeit- oder teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer auch. Sie haben daher etwa Anspruch auf bezahlten Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und an Feiertagen. Auch hier sind etwa die Regelungen über Kündigungsschutz und Kündigungsfristen zu beachten.

Wie viele Stunden im Rahmen eines Minijobs gearbeitet werden, kann zwischen den Vertragsparteien nach wie vor grundsätzlich frei ausgehandelt werden. Etwaige Mindestlohnregelungen (Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, gesetzl. Mindestlohn) und die Grenze der Sittenwidrigkeit sowie der gesetzliche Mindestlohn müssen jedoch eingehalten werden. Wichtig ist in der Theorie (jedoch vielfach nicht in der Praxis), dass der Gesetzgeber das Regel-Ausnahme-Verhältnis zur Rentenversicherung umgekehrt hat: Zukünftig sind auch Minijobs grundsätzlich rentenversicherungspflichtig, mit der Folge, dass 3,9 Prozent vom Lohn an die Rentenkasse abgeführt werden; weitere 15 Prozent zahlt allein der Arbeitgeber ein. Minijobber haben aber die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen, so dass nur der Arbeitgeber den Pauschalsatz von 15 Prozent zahlt. Dieser Wunsch ist schriftlich an den Arbeitgeber zu richten.